

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma PYRO 2000 Feuerwerke – Sprengtechnik e.K.

## 1. Vertragsgrundlage

Die nachfolgend genannten Bedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen wurden. Sie bleiben auch bei der Aufhebung oder rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihrem Inhalt verbindlich. Geschäftsbedingungen des/der Auftraggeber sind für uns nicht bindend, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

## 2. Zustandekommen von Verträgen

Unsere Angebote sind stets unverbindlich. Verträge und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere Bestätigung verbindlich.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

### a). Warenlieferungen

Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung werden 2% Skonto gewährt sofern ältere Forderungen ausgeglichen sind. Sonst 30 Tage netto Kasse. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Weiterveräußerung gilt unser Eigentumsvorbehalt. Unberechtigte oder höhere Abzüge werden nicht hingegenommen und haben zur Folge, daß Lieferungen nur noch gegen Vorkasse oder Barzahlung erfolgen. Exportverbotsklausel: Dem Käufer ist es nicht erlaubt, die bei PYRO 2000 bezogene Ware in die USA oder nach Kanada zu liefern oder diese dort zu verwenden. Er haftet für alle Schäden die in USA oder Kanada durch unsere Waren verursacht werden.

### b). Dienstleistungen

Die vereinbarte Vergütung ist fällig binnen 8 Tagen ab Rechnungserteilung, soweit keine andere Vereinbarung schriftlich getroffen ist. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden Verzugszinsen in angemessener Höhe (8% über dem geltenden Diskontsatz der Landeszentralbank) fällig.

Gehören zu dem Leistungsumfang die Darbietung von Lichterbildern, Feuerschriften, musiksynchronem Feuerwerk oder von Spezialeffekten in Sonderanfertigung, so kann vom der Auftraggeber bei Auftragserteilung eine Anzahlung von 50 % des vereinbarten Preises gefordert werden.

Zuzüglich zu dem vereinbarten Preis hat der Auftraggeber alle anfallenden Abgaben und Gebühren für die Erteilung erforderlicher behördlicher Genehmigungen, die Kosten der Erfüllung behördlicher Auflagen, die Kosten für alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und anfallenden GEMA-Gebühren zu tragen.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nicht berechtigt, es sei denn, die Aufrechnung erfolgte mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung des Auftraggebers.

## 4. Behördliche Genehmigungen

Die für die Durchführung von Feuerwerken behördlichen Genehmigungen holen wir im Namen des Auftraggebers ein. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns alle für die Erteilung der Genehmigung benötigten Unterlagen, soweit sie nicht feuerwerksspezifischer Art sind, einschließlich etwa benötigter Zustimmungserklärungen Dritter zur Verfügung zu stellen.

## 5. Pflichten des Auftraggebers

a). Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein zum Abbrennen des Feuerwerks geeignetes Gelände ab 8.00 Uhr morgens des Veranstaltungstages bis zur Freigabe des Geländes durch den verantwortlichen Feuerwerker zur Verfügung zu stellen und das Gelände während dieser Zeit gegen den Zutritt unbefugter Dritter abzusichern.

b). Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf eigene Kosten die behördlich verlangte Sicherheitszone einzurichten, abzusichern und deren Beachtung zu überwachen.

c). Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf eigene Kosten behördliche Auflagen zu erfüllen, soweit diese nicht feuerwerksspezifischer Natur sind.

d). Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abbrennstelle nach Durchführung der Veranstaltung auf eigene Kosten zu säubern und den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen des Grundstückseigentümers oder der Nachbarschaft der Abbrennstelle wegen etwaiger Beeinträchtigungen des Grundstücks freizustellen. Eine Grobreinigung des Abbrennplatzes wird von uns vorgenommen.

## 6. Pflichten von des Auftragnehmers

a). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag gewissenhaft und pünktlich auszuführen, sofern der Ausführung nicht Gründe entgegen stehen, die sie nicht zu vertreten hat, wie höhere Gewalt, Streik, Fehlen behördlicher Genehmigungen, Bestehen von Sicherheitsrisiken, witterungsbedingte Undurchführbarkeit etc.

b). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen zu beachten.

Art und Umfang der zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Maßnahmen unterliegen der Entscheidungsfreiheit des Auftragnehmers nach pflichtgemäßem Ermessen, dies gilt auch bezüglich der Präsentation in ihrer konzeptionellen und gestalterischen Durchführung.

c). Der Auftragnehmer ist berechtigt, von der Durchführung des Feuerwerks abzusehen bzw. ein begonnenes Feuerwerk abzubrechen, wenn dies dem verantwortlichen Feuerwerker aus witterungsbedingten Gründen oder aus Sicherheitsgründen erforderlich erscheint.

## **7. Schadenersatz / Gewährleistung**

- a). Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsabschluß, positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln des Auftragnehmers verursacht wurde.
- b). Witterungsbedingte Beeinträchtigungen der pyrotechnischen Effekte und Rauchentwicklung begründen keine Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer.  
Unabhängig davon, daß der Auftragnehmer die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen abgeschlossen hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung unter Einbeziehung des Feuerwerksrisikos abzuschließen und deren Abschluß auf Verlangen nachzuweisen.

## **8. Ausfall**

- a). Kommt es nicht zur Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den vereinbarten Preis zu vergüten, mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer sich ersparte Aufwendungen ausrechnen lassen muß.
- b). Gelangt das Feuerwerk aus Gründen nicht zur Aufführung, die keine Vertragspartei zu vertreten hat oder wird das Feuerwerk aus solchen Gründen abgebrochen, so schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer 50% des vereinbarten Preises mit der Maßgabe, daß beide Vertragspartner die Möglichkeit haben, einen höheren bzw. geringeren Schaden nachzuweisen.

## **9. Urheberrecht**

- a). Die Weitergabe von Ablaufplänen, Angeboten, Materialaufstellungen usw. (auch auszugsweise) bedarf der schriftlichen Genehmigung. Urheberrechte an der Konzeption des Feuerwerks werden nicht übertragen.
- b). Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, daß die pyrotechnischen Effekte nicht auf Bildträger für kommerzielle Verwendung aufgenommen werden und verpflichtet sich zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen gegenüber der Verwertung unerlaubt zustande gekommener Verwertungshandlungen.

## **10. Hinweis auf Datenschutzgesetz**

Wir weisen darauf hin, daß sich die zur Auftragsbearbeitung notwendigen Daten gespeichert werden.

## **11. Gerichtsstand**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen den Parteien evt. ergebende Streitigkeiten ist Pirmasens. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht.

Pirmasens, im Juni 1995